



© pvl0707 - stock.adobe.com

„In der Person **des Betroffenen** liegende Besonderheit“

Personenbezogene Begründung. Immer wieder kommt es bei der Auseinandersetzung um Begründungen gerade mit Beihilfestellen zum Streit darüber, was eine „in der Person liegende Besonderheit“ des Patienten eigentlich ist und was nicht. Wie wird – an diese Formulierung des Bundesverwaltungsgerichtes angepasst – richtig begründet?

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

Grund der Auseinandersetzung ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1994 (BVerwG 17.02.1994, Az. 2 C 10/92). Danach „müssen Besonderheiten, die eine Überschreitung des Schwellenwertes i.S. v. § 5 Abs. 2 GOZ rechtfertigen, gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der Mehrzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sein. Die Entscheidung enthält dann auch folgenden, gerne von der Beihilfe zitierten Kernsatz: „Erforderlich ist damit eine gerade in der Person des Betroffenen liegende Besonderheit; allein verfahrensbezogene Besonderheiten genügen gerade nicht.“

Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg

Dabei ist klar, dass dieser Kernsatz bereits eine nicht im Wortlaut von § 5 Abs. 2 GOZ gedeckte Einschränkung vornimmt. Leider hat sich dieser Fehler in der Anerkennungspraxis von Begründungen aber mittlerweile festgesetzt. Denn nicht alle Abweichungen von der Mehrzahl der Behandlungsfälle sind in der Person des Patienten begründet, sondern im jeweiligen Behandlungsfall. Deswegen können eigentlich auch die nicht durch die Person hervorgerufenen, aber im jeweiligen Fall erschwerend sich auswirken-

den Behandlungsumstände faktorsteigernd angesetzt werden.

Das sieht auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg so (VGH BW, 17.09.1992, Az. 4 S 2084/91), wenn er ausführt: „Die Gebührenordnung enthält demnach nach ihrem Wortlaut keine Anhaltspunkte dafür, dass nur personenbezogene Umstände als Bemessungskriterien in Betracht kommen.“ Und weiter: „Ob erhöhter Aufwand seine Ursache in patientenbezogenen Umständen hat, ist unerheblich. Daher können nicht nur patientenbezogene Umstände, sondern auch Besonderheiten des angewandten Verfahrens Berücksichtigung finden.“ Das zur Revision angerufene höchstrichterliche BVerwG hat in seinem Urteil vom 01.04.1993 Az. 2 B 207/92 dieses Urteil nicht revidiert.

Missverständnisse sind vorprogrammiert

Dennoch kommt es mit regelhafter Gleichmäßigkeit immer wieder vor, dass nur auf das titelgebende Urteil des BVerwG von 1994 Bezug genommen wird, so zum Beispiel aktuell wieder einmal vom VG Köln (15.04.2025, Az. 3 K 3159/22) im Zusammenhang mit der Füllungs-therapie. Die Anwendung von Mehrfarbentechnik und besondere Verfahren der Füllungs-

verdichtung wurden nicht als faktorerhöhend anerkannt. Insofern erscheint es für den Praxisalltag doch zweckmäßig, sich nochmals gesondert der „in der Person liegenden“ Besonderheiten zuzuwenden. Denn Missverständnisse zur „Person“ sind vorprogrammiert: Eine Betrachtungsweise, die aus der Person nun „in der Persönlichkeit liegende Besonderheiten“ macht, ist jedenfalls völlig falsch. Es ist damit nicht gemeint, dass als mögliche Begründung nur psychiatrische Diagnosen von Personen mit Persönlichkeitsstörungen gemeint sind (immerhin ca. neun Prozent der Bevölkerung), deren beispielsweise misstrauisch-argwöhnisches, dramatisierendes, ängstliches oder halsstarriges Verhalten die Behandlungsabläufe erschweren.

Es ist mit „in der Person liegende Besonderheiten“ auch nicht gemeint, dass nur solche individuellen Verhaltensweisen, die einen bestimmten anstrengenden Charakter oder Typus kennzeichnen, die zu erschwerten Behandlungsabläufen führen, als Begründungen für höhere Steigerungssätze dienen könnten.

Korrekte Begründungen für höhere Steigerungssätze sind richtigerweise zwar sicher auch verhaltensbezogene Besonderheiten wie zum Beispiel ein durch ständiges übertriebenes Nachfragen unterbrochener Behandlungsablauf oder eine durch fortdauernde körperliche Abwehrhaltungen oder Spannungsbewegungen geprägte Behandlung. Allerdings verbietet allein schon ein gedeihliches Arzt-Patienten-Verhältnis allzu invasive oder direkte charakterliche Personenbezüge bei der Begründungswahl.

Anatomisch-körperliche Besonderheiten und physiologische besondere Verfasstheiten

Darüber hinaus muss aber gelten: Besonderheiten in der Person eines Patienten betreffen selbstverständlich auch dessen anatomisch-körperliche Besonderheiten und dessen physiologische besondere Verfasstheiten. So sind bei der Präparation für und Versorgung eines Zahnes mit einer Krone anatomische Besonderheiten der behandelten Person wie etwa eine kleine Mundöffnung, ein enger bukkaler Korridor, die erschwerte Präparation durch Engstand/Schachtelstellung, erschwerte Retention durch kurze klinische Krone, erschwerte Abformung durch abnorme Kieferformen (zum Beispiel Stellungsanomalie, hoher Gaumen, inserierende Bänder, festsitzender Zahnersatz), umfangreiche Ausblockmaßnahmen von Interdentalräumen, Unterschnitten oder Ähnliches, mehrphasige Restauration/Rekonstruktion bei abgesunkenem Biss, die erschwerte Einsehbarkeit von

Zähnen oder kariösen Defekten (zum Beispiel subgingival) beim Präparieren und vieles mehr Begründungen für höhere Behandlungsaufwände als bei der Mehrzahl der Behandlungsfälle.

So sind bei der Versorgung eines Zahnes mit dentinadhäsiv befestigten Kompositfüllungen physiologische Besonderheiten beispielsweise die erschwerte Freistellung des Behandlungsfeldes bei erhöhtem Muskeltonus von Wange



und/oder Zunge, die motorische Instabilität der Zunge oder die erschwerte Trockenlegung bei Hypersalivation Begründungen für höhere Behandlungsaufwände als bei der Mehrzahl der Behandlungsfälle.

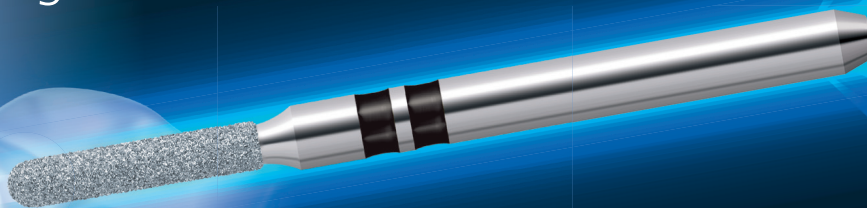
Fazit: Ob generelle oder lokale, ob situative oder dauerhafte – alle die Behandlung erschwerende Besonderheiten „der Person des Betroffenen“ sind valide Bemessungskriterien nach § 5, Abs. 2 GOZ in der Rechnung im Sinne des BVerwG. ■



Dr. Dr. Alexander Raff
Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ

ANZEIGE

Hochleistungs-Krontrenner für Zirkoniumdioxid von ORIDIMA



Hergestellt in
Deutschland

Dieses moderne Diamantinstrument wurde speziell entwickelt, um Kronen und Brücken aus äußerst widerstandsfähigem Zirkon in kurzer Zeit zu trennen. Ihr persönlicher Medizinprodukte-Berater vor Ort steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Höhere Standzeit durch extrem
festen Halt der Diamanten

ORIDIMA
KOMPETENT HANDELN